

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Depotreglement

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen als Kunde und uns, **NPB Neue Privat Bank AG** (nachstehend NPB) als Bank. Für bestimmte Geschäftsarten und Dienstleistungen bestehen besondere Bestimmungen. Diese gehen den AGB vor, welche in solchen Fällen ergänzend zur Anwendung kommen. Vorbehalten bleiben ausserdem besondere Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns sowie Vorschriften und Usanzen am Ausführungsort für Handelsgeschäfte.

Art. 1 Legitimationsprüfung

Wir prüfen Ihre Unterschrift und jene Ihrer Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, eine weitergehende Legitimationsprüfung vorzunehmen, wofür wir insbesondere auch Legitimationspapiere (Pass/ID, Handelsregisterauszug, Erbschein, etc.) verlangen können.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie dazu verpflichtet sind, Ihre Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilen Sie Zahlungsaufträge, so müssen Sie alle Vorsichtsmassnahmen beachten, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Codes halten Sie geheim, um Missbräuche zu verhindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht beruhen, tragen Sie selbst.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass wir als Bank unsere Sorgfalt oder Sie als Kunde Ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

Art. 2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Sie als Kunde müssen uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn Ihr Vertreter handlungsunfähig werden sollte. Anderenfalls tragen Sie den Schaden, der aus den Handlungen Ihres Vertreters entsteht, soweit die Bank nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

Art. 3 Mitteilungspflichten

Als Kunde sind Sie verpflichtet, uns persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Domizilwechsel, Änderungen betreffend

Kontakt und Korrespondenzangaben etc.), den Widerruf von erteilten Vollmachten sowie weitere von der Bank verlangte Informationen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für Informationen, welche Sie selbst aber auch Ihre Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber, Begünstigte und weitere an der Geschäftsbeziehung beteiligte Person(en) betreffen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Korrespondenzadresse versandt wurden oder wenn sie in elektronischer Form verfügbar gemacht wurden.

Art. 4 Verfügungsberechtigung

Jede Person, die sich mit einem bei der Bank deponierten Unterschriftenmuster und / oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittel gegenüber der Bank legitimiert, gilt als ermächtigt, der Bank verbindlich Weisungen zu erteilen.

Bei mehreren Zeichnungsberechtigten gilt jeder als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird.

Art. 5 Einhaltung von Gesetzen

Sie als Kunde sind für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Erfüllung aller steuerrechtlichen Pflichten.

Sie bestätigen ausdrücklich, dass Sie uns nicht haftbar machen werden für rechtliche und steuerliche Konsequenzen, die sich direkt oder in direkt in Bezug auf Ihre Vermögenswerte bei uns ergeben können

Geschäftsbeziehung

Stamm-Nr.

und sind sich bewusst, dass Sie uns für einen allfälligen Folgeschaden verantwortlich werden können.

Art. 6. Ausschluss von Steuer-, Rechts- oder buchhalterischer Beratung

Die Bank bietet keine Steuer-, Rechts- oder buchhalterische Beratung an. Andere Beratungen die Ihnen durch die Bank zur Verfügung gestellt werden, sind nicht als Steuer-Rechts oder buchhalterische Beratung zu verstehen und Sie als Kunde dürfen sich in dieser Hinsicht nicht darauf verlassen und sollten ihre eigenen Berater konsultieren, bevor Sie Investitionen und / oder Transaktionen vornehmen oder unterlassen.

Art. 7 Ausführung von Aufträgen / Kundeneinwilligung OTC Handel

Wenn Sie als Kunde einen oder mehrere Aufträge erteilen, welche Ihr verfügbares Guthaben oder den gewährten Kredit übersteigen, so kann die Bank unabhängig vom Datum und/oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, wie weit die Aufträge vollständig oder teilweise ausgeführt werden.

Wenn Ihnen als Kunde wegen Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen, ein Zinsverlust entsteht, so trägt diesen die Bank. Droht aber ein über den Zinsverlust hinausgehender Schaden, müssen Sie als Kunde die Bank vorgängig auf mögliche Schadensfolgen hinweisen, andernfalls tragen Sie diesen Schaden selber.

Sie als Kunde erklären sich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, Aufträge in Finanzinstrumenten ausserhalb eines Handelsplatzes auszuführen (Over-the-Counter, OTC).

Art. 8 Kommunikationskanäle / Bekanntmachungen

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon und elektronische Kanäle (Email, Fax, SMS, Online Banking und andere Kanäle) an die von Ihnen oder Ihren Bevollmächtigten der Bank gegenüber benutzten oder explizit bekanntgegebenen Nutzer-Adressen (Email, Mobile-Nummer, etc.) zu kommunizieren.

Die Bank kann Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle ohne vorgängige Informationen aufzeichnen.

Sie sind ausdrücklich damit einverstanden, dass wir berechtigt, aber niemals verpflichtet sind, Sie trotz anderslautender Korrespondenzvereinbarung (z.B. banklagernd) ausnahmsweise direkt zu kontaktieren, sofern wir dies als notwendig erachten.

Die Bank kann ihren Kunden mittels Publikation im Internet rechtliche Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen und Ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Art. 9 Korrespondenz per E-Mail / Übermittlungsfehler und Systemstörungen

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, Email und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen jeglicher Ursache von Systemen und Übermittlungsnetzen, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Unverschlüsselte Emails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle (Fax, Messenger-Dienste, u.ä.) sind gegen Zugriffe von unbefugten Dritten nicht gesichert und bergen entsprechende Risiken. Entsprechende Risiken können sich auch bei der Nutzung von Geräten oder Software ergeben.

Die Bank empfiehlt Ihnen als Kunden daher, die von Ihnen eingesetzten Geräte und Software fachgerecht zu schützen und für sensitive oder zeitkritische Informationen, Instruktionen gesicherte Kommunikationskanäle zu benutzen (z.B. Ebanking).

Die Bank trägt Schäden aus der Verwendung der genannten Kommunikationskanäle nur, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Art 10 Beschränkungen von Dienstleistungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten

Die Bank kann Dienstleistungen zur Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung ganz oder teilweise einschränken.

Geschäftsbeziehung

Stamm-Nr.

Insbesondere kann die Bank die Geschäftsbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art beschränken, sowie die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Wenn die hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben durch die Bank aus gesetzlichen und / oder regulatorischen Gründen nicht mehr verwahrt werden können, so müssen Sie als Kunde der Bank auf Anfrage mitteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlassen Sie diese Mitteilung, kann die Bank nach einer abgelaufenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren und den Erlös mit befreiender Wirkung in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Nach Wahl kann die Bank die Vermögenswerte auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von der Bank gewählten Verwahrer hinterlegen.

Art. 11 Gutschrift Zahlungseingang, Rücküberweisung/Blockierung und Rückbelastung

Wir schreiben Zahlungseingänge dem in der Überweisung bezeichneten Konto gut, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben erfolgt. Wir behalten uns jedoch einen entsprechenden Abgleich vor und sind berechtigt, bei fehlenden oder falschen, unklaren oder widersprüchlichen Angaben den Zahlungseingang zu blockieren und/oder zurück zu überweisen. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern. Zur Beurteilung des Hintergrundes einer eingegangenen Zahlung können wir Abklärungen tätigen und dabei den an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der (noch) nicht erfolgten Gutschrift bekanntgeben. Aus daraus entstehenden Verzögerungen oder daraus möglichen Rückschlüssen Dritter bezüglich Ihrer Bankverbindung entstehen Ihnen keine Ansprüche gegen uns.

Wir sind berechtigt, einen gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit Ihrem Konto wieder zu belasten oder zurückzufordern, falls sich erweist, dass die Gutschrift zu Unrecht, insb. irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig, erfolgte.

Art. 12 Beanstandungen/Stillschweigende Genehmigung

Beanstandungen von Ihrer Seite bezüglich der Ausführung von Aufträgen sowie von Konto- und Depotauszügen oder anderer Mitteilungen sind unverzüglich nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von uns gesetzten Frist, vorzunehmen. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

Art. 13 Pfand- und Verrechnungsrecht

Wir haben an allen Vermögenswerten, die wir jeweils für Ihre Rechnung bei uns selbst oder anderswo aufbewahren, sowie an allen Ihren Forderungen uns gegenüber, ein Pfandrecht und ausserdem bezüglich aller Ihrer Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle unsere jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Wir sind nach unserer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald Sie mit Ihrer Leistung in Verzug sind. Wir sind berechtigt, Sie unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs zu betreiben. Bei der Verwertung sind wir zum Selbsteintritt befugt.

Art. 14 Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen (einschliesslich Negativzinsen), Kommissionen, Spesen, Abgaben und Steuern sowie weitere Gutschriften respektive Abzüge werden Ihnen nach unserer Wahl umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen richten sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Änderungen sind jederzeit möglich und werden Ihnen als Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen Widerspruch erheben oder das betroffene Produkt, bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innerhalb von 30 Tagen künden.

Ausserordentliche Aufwendungen der Bank sowie Kosten allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind von Ihnen als Kunden zu tragen.

Art. 15 Fremdwährungskonti

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser Sie besitzen ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder Sie erteilen uns rechtzeitig andere Weisungen oder die Währung ist nicht konvertierbar. Wenn Sie nur Konti in Drittwährungen besitzen, können wir gutgeschriebene Beträge in anderen Währungen in irgendeiner dieser Drittwährungen gutschreiben. Die Umrechnung erfolgt zum Tageskurs, an dem uns der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung steht und von uns verwertet werden kann.

Unsere den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Aktiven werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Sie tragen anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die unser Gesamtguthaben im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen Beschränkungen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllen wir unsere Verpflichtungen ausschliesslich an unserem Sitz, aber lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der von Ihnen bezeichneten Bank.

Art. 16 Wechsel, Checks und andere Papiere

Wir sind berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere rückzubelasten. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben uns die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

Art. 17 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (Outsourcing)

Wir können Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Wertschriftenhandel, Wertschriftenabwicklung, IT, Rechtsabklärungen, Hypotheken, Zahlungsverkehr, Aufbewahrung, Druck und Versand von

Bankunterlagen) ganz oder teilweise an Dritte in der Schweiz auslagern. Sie ermächtigen uns, diesen Dritten sämtliche uns vorliegenden Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung erforderlich ist. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt jedoch nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden.

Art. 18 Bankkundengeheimnis, Datenschutz und Offenlegungspflichten

Die Kundendaten unterliegen dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht, nachfolgend aufgeführte Beschränkungen vorbehalten.

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank obliegen verschiedene Geheimhaltungspflichten und die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Sie als Kunde sind sich aber bewusst, dass die Bank bei der Erbringung von Dienstleistungen Offenlegungspflichten erfüllen muss. Diese können die Form von Meldepflichten haben (z.B. Transaktionsmeldungen an eine Börse) oder die Verpflichtung beinhalten, Kundendaten auf konkrete Aufforderung hin offenzulegen. Diese Offenlegungspflichten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit Handel und Verwahrung von Wertschriften, Zahlungsverkehr, Devisengeschäften, Derivaten etc.

Je nach Art der Transaktion oder Dienstleistung können Banken, Broker, Börsen, Transaktionsregister, u.a. Empfänger der Daten sein. Darüber hinaus können ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen unter bestimmten Voraussetzungen Empfänger von Kundendaten sein. Offengelegt werden können:

- a. Angaben zu Kunden, Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten, sowie anderen beteiligten Parteien.
- b. Angaben zu Transaktionen oder Dienstleistungen (z.B. Herkunft der Gelder oder andere Hintergrundinformationen, sonstige Compliance-relevante Informationen wie Kundenstatus, Kundenhistorie und Umfang der Kundenbeziehung).

Offenlegungen können vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder der Erbringung einer Dienstleistung und sogar nach dem Ende der Bankbeziehung erforderlich werden. Sie können über sämtliche Kommunikationskanäle, welche wir als angemessen erachten, übermittelt werden.

Sie als Kunde erlauben uns diese Daten offenzulegen und unterstützen uns bei der Erfüllung solcher Anforderungen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Daten nach der Offenlegung, nicht mehr der Kontrolle der Bank unterliegen und Sie daher aus praktischen Gründen davon ausgehen müssen, dass diese Daten nicht mehr durch das Schweizer Bankgeheimnis und den Schweizer Datenschutz geschützt sind. Wir als Bank haben nicht zwangsläufig Kenntnis darüber, wie Ihre Daten nach der Offenlegung verwendet werden.

Sie als Kunde verzichten hiermit auf das Bankkundengeheimnis

- a. soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere bei von Ihnen gegen uns eingeleiteten rechtlichen Schritten, zur Sicherung unserer Ansprüche und der Verwertung von Sicherheiten, welche von Ihnen oder von Dritten gestellt wurden, beim Inkasso von Forderungen unsererseits Ihnen gegenüber, bei Vorwürfen von Ihnen gegen uns in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- oder Auslandes;
- b. bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für Sie als Kunden erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten, etc), insbesondere auch mit Auslandsbezug. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Dritten im In- und Ausland zur Offenlegung von Daten betreffend Transaktionen und Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigte, sowohl berechtigt als auch verpflichtet.

Art. 19 Meldepflichten

Als Kunde sind Sie für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Emittenten, Gesellschaften, Börsen, Behörden und anderen Drittpersonen verantwortlich. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Sie auf Ihre Meldepflichten hinzuweisen oder diese für Sie vorzunehmen.

Art. 20 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit uns einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 21 Beendigung der Geschäftsbeziehung / Kündigung

Sie als Kunde und wir als Bank können jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen.

Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Abreden und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

Unterlassen Sie als Kunde es nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist uns mitzuteilen, wohin die von Ihnen bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie vorhandene Guthaben kann die Bank mit befreiender Wirkung aussergerichtlich bei einem von der Bank gewählten Verwahrer hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse senden.

Die Geschäftsbeziehung erlischt nicht mit Ihrem Tode, Ihrer Verschollenerklärung, Ihrer Handlungsunfähigkeit oder Ihrem Konkurs.

Art. 22 Bewilligung und Aufsicht und Ombudsstelle

NPB ist Inhaberin der Schweizerischen Bankbewilligung, die ihr durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erteilt wurde.

Geschäftsbeziehung

Stamm-Nr.

Sie sind hiermit informiert, dass die NPB der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich (www.bankingombudsman.ch) angeschlossen ist, bei der Sie im Streitfall ein Vermittlungsverfahren einleiten können.

Art. 23 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es steht uns zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Depotreglement oder die Konditionen gemäss Gebührenübersicht jederzeit zu ändern. Sie werden hierüber schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert.

Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 30 Tagen seit Datum der Mitteilung schriftlicher Widerspruch bei uns eingeht.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns unterstehen schweizerischem Recht. Vor Einleitung eines Zivilverfahrens können Sie sich wie oben erwähnt an die zuständige Ombudsstelle wenden. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich oder der Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

B. Depotreglement

Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von uns ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend Depotwerte) Anwendung, insbesondere auch wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen zu Depots bestehen, gilt dieses Reglement ergänzend.

Art. 26 Depotwerte im offenen oder geschlossenen Depot

Bei einem offenen Depot handelt es sich um ein Depot, in das Wertgegenstände (besonders Wertpapiere) der Bank zur Sammelaufbewahrung und Verwaltung übergeben werden. Von einem geschlossenen oder Verwahrungsdepot spricht man hingegen bei einem Depot, bei dem der Bank Wertgegenstände oder Akten in der Regel verpackt und versiegelt ausschliesslich zur sicheren Verwahrung übergeben werden.

Wir übernehmen insbesondere:

- a) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot,
- b) Bucheffekten und Wertrechte zur Verbuchung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot,
- c) Edelmetalle zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot,
- d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot,
- e) Beweisurkunden, insbesondere Lebensversicherungspolice, grundsätzlich in offenem Depot,
- f) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung grundsätzlich in verschlossenem Depot.

Wir können ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Wir übergeben Ihnen eine Empfangsbestätigung. Für Titel, welche wir beschafft haben, wird keine separate Empfangsbestätigung ausgestellt. Die Empfangsbestätigung ist weder übertragbar noch verpfändbar.

Art. 27 Prüfung von Depotwerten

Wir können von Ihnen oder von Dritten für Sie eingediegte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Wir müssen insbesondere Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen. Entsprechend muss auch ein Verkaufsauftrag bzw. ein Geschäft, bei welchem die Werte gegen Entschädigung an eine Drittpartei herausgegeben werden sollen, während dieser Prüfungsdauer nicht ausgeführt werden.

Die Prüfung erfolgt auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

Art. 28 Zu Wertpapieren funktionsgleiche Wertrechte

Wertpapiere und zu diesen funktionsgleiche Wertrechte ohne wertpapiermässige Verbriefung werden analog behandelt. Zwischen Ihnen und uns finden insbesondere die Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes) Anwendung.

Art. 29 Auslieferung und Verfügung über Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen uns zustehenden Zurückbehaltungsrechten können Sie jederzeit verlangen, dass Ihnen die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

Die Auslieferung der Depotwerte erfolgt nur gegen Unterzeichnung einer Quittung sowie gegen Zahlung noch nicht erhobener und unbezahlter Depotgebühren.

Der Versand und die Versicherung von Depotwerten erfolgt auf Ihre Rechnung und Gefahr. Fehlen besondere Weisungen von Ihrer Seite, so können wir Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen auf Ihre Rechnung vornehmen.

Art. 30 Einlegerschutz

Gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen können im Konkursfall jeder Schweizer Bank einerseits sämtliche Depotwerte (Wertschriften, Edelmetalle etc.) ausgesondert werden und sind andererseits Einlagen (insb. Bankkonti) bis zu CHF 100'000.00 durch die Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler geschützt.

Art. 31 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenübersicht. Änderungen sind jederzeit möglich und werden Ihnen als Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen Widerspruch erheben oder das betroffene Produkt, bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innerhalb von 30 Tagen kündigen.

Art. 32 Entschädigungen

Wir können im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen aller Art geldwerte Entschädigungen in unterschiedlicher Form erhalten (nachstehend Entschädigungen). Hierbei kann es sich um monetäre oder nicht-monetäre Entschädigungen oder eingeräumte Vorteile als Gegenleistung für die Erbringung einer Dienstleistung handeln. Die Erbringung dieser Dienstleistungen beruht auf selbständigen Verträgen, wobei dem Kundeninteresse in höchstmöglichem Masse Rechnung getragen wird. Dennoch sind Sie als Kunde sich bewusst, dass Entschädigungen zu potentiellen Interessenkonflikten führen können. Die Bandbreiten sowie ausführliche Angaben zu den Entschädigungen können dem Dokument «Entschädigungen» entnommen werden, welches Sie bei Vertragsabschluss erhalten, zur Kenntnis genommen und unterzeichnet haben.

Sollten wir Entschädigungen erhalten, die ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Ablieferungspflicht Ihnen gegenüber unterliegen könnten, sind Sie als Kunde damit einverstanden, dass alle Entschädigungen vollumfänglich bei der Bank verbleiben. Sie verzichten auf jedes Recht auf Herausgabe von Entschädigungen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen sowie zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 33 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieses Reglements ist unbestimmt; die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht im Falle Ihres Todes, Ihrer Verschollenerklärung, Ihrer Handlungsunfähigkeit oder Ihres Konkurses.

Art. 34 Änderungen des Reglements

Wir behalten uns vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Sie werden schriftlich oder auf andere geeignete Weise über die Änderung informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 30 Tagen seit Datum der Mitteilung schriftlicher Widerspruch bei uns eingeht.

Besondere Bestimmungen für offene Depots**Art. 35 Form der Aufbewahrung für offene Depots**

Wir sind ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in unserem Namen, aber auf Ihre Rechnung und Gefahr auch auswärts bei einem Dritten verwahren zu lassen. Falls Sie uns eine Drittdepotstelle vorschreiben, obwohl wir diese Ihnen gegenüber nicht empfehlen, so wird für die Handlungen dieser Drittdepotstelle jegliche Haftung von unserer Seite ausgeschlossen. Ohne anderslautende Instruktionen sind wir ausserdem berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig und zentral zu verwahren oder sie bei einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Damit erhalten Sie ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von Ihnen deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Sie tragen das Risiko der Blockierung, Beschlagnahme oder Verrechnung der für Sie verwahrten Werte, sei es durch staatliche, gerichtliche, arbeitsrechtliche, kriegerische oder sonstige Massnahmen bzw. Ereignisse. Wir sind berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – geeignete Gegenmassnahmen auf Ihre Kosten zu ergreifen. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge oder Prägungen.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Sie tragen insbesondere die Gefahr von gesetzlichen und behördlichen Beschränkungen und Lasten. Wir leiten lediglich die Rechte weiter, die wir vom ausländischen Dritten erhalten. Wird uns die Rückgabe von solchen im Ausland aufbewahrten Werten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglichlicht, so sind wir nur dann verpflichtet, Ihnen einen entsprechenden Anspruch zur Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn ein solcher besteht und übertragbar ist.

Sie stimmen der Verwaltung Ihrer ausländischen Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle im Ausland, welche keiner angemessenen Aufsicht untersteht, zu, falls in diesem Land oder im entsprechenden Markt keine geeignete Drittverwahrungsstelle zur Verfügung steht.

Auf den Namen lautende Depotwerte können auf Sie eingetragen werden. Sie akzeptieren, dass der auswärtigen Depotstelle dadurch Ihr Name bekannt wird. Wir können die Werte aber auch auf Ihre Rechnung und Gefahr auf uns oder einen Dritten eintragen lassen, insbesondere dann, wenn eine Eintragung auf Sie unüblich oder gar nicht möglich ist.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden; von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von uns unter die Deponenten verteilt, wobei wir uns bei einer Zweitverlosung einer Methode bedienen, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Art. 36 Verwaltung

Wir besorgen ohne Ihren besonderen Auftrag die üblichen Verwaltungshandlungen, wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und rückzahlbaren Kapitalien, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten usw.; wir stützen uns dabei auf die uns verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch dafür eine über die übliche Sorgfalt hinausgehende Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus weisen wir Sie auf die in der Regel Ihnen selbst obliegenden Vorkehrungen hin, die nachfolgend aufgeführt sind. Sofern wir einzelne Depotwerte nicht im üblichen Sinne verwalten können, teilen wir Ihnen dies auf der Depoteingangs-

anzeige oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf uns lautet.

Ist nichts anderes vereinbart, obliegt es Ihnen, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten oder die Vertretung von Aktien an Generalversammlungen. Gehen Ihre Weisungen nicht rechtzeitig ein, so sind wir befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln (auch mit Belastung Ihres Kontos z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten).

Art. 37 Aufgeschobener Titeldruck

Ist vorgesehen, die Ausfertigung von Urkunden für die Dauer der Deponierung bei uns aufzuschieben, so sind wir ausdrücklich ermächtigt,

- a) bei Einlieferung der entsprechenden Urkunde ins Depot deren Annullierung zu veranlassen,
- b) während der Deponierung für Ihre Rechnung die üblichen Verwaltungshandlungen auszuüben und dem Emittenten die nötigen Instruktionen zu erteilen bzw. die erforderlichen Informationen einzuholen und
- c) bei der Auslieferung aus dem Depot für Sie die Ausfertigung der Urkunde zu verlangen.

Art. 38 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an Sie unüblich oder nicht möglich, können wir diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Ihre Rechnung und Gefahr, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Art. 39 Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen von Ihrer Seite, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto in Schweizer Franken. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am

Geschäftsbeziehung

Stamm-Nr.

fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei uns eingetroffen sein.

Art. 40 Vermögensaufstellung

Wir übermitteln Ihnen mindestens einmal jährlich eine Vermögensaufstellung, unter anderem über den Bestand Ihrer Depotwerte. Die Vermögensaufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben, der Bewertung und weiterer Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit deren Versand eine schriftliche Einwendung gegen ihre Richtigkeit bei uns erhoben wird. Wir können von Ihnen die Unterzeichnung einer Richtigbefundsanzeige verlangen.

Art. 41 Depotstimmrecht

Wir üben das Depotstimmrecht nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht aus. Wünschen Sie das Stimmrecht selber auszuüben, so stellen wir Ihnen Eintrittskarten zur Verfügung, sofern sie von Ihnen rechtzeitig angefordert worden sind.

Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Art. 42 Übergabe

Verschlossene Depots müssen auf den Umhüllungen die jeweilige Stamm-Nr. sowie das Eingangsdatum tragen und im Beisein eines Vertreters unserer Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Die Umhüllung muss von Ihnen unterschrieben sein.

Art. 43 Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen keine entflammbar oder gefährlichen oder sonst zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Sie sind sich bewusst, dass Sie für jeden Schaden haften, der durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entsteht.

Wir sind berechtigt, von Ihnen den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände jederzeit zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

Art. 44 Haftung

Unsere Haftung bleibt in jedem Fall auf den nachgewiesenen Wert, **höchstens aber auf CHF 1'000.00 begrenzt**. Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden ab, die durch äussere Einflüsse entstanden sind, die wir nicht zu verantworten haben. Dazu zählen beispielsweise atmosphärische Einflüsse (Trockenheit und Feuchtigkeit), höhere Gewalt und Elementarereignisse, Krieg und Unruhen oder Naturkatastrophen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Dokumente mit Wert nicht in verschlossenen Depots aufbewahrt werden sollten. Nehmen Sie die Depotwerte zurück, so haben Sie allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung durch Sie befreit uns von jeder Haftung.

Art. 45 Versicherung

Für die Versicherung der deponierten Gegenstände sind ausschliesslich Sie selbst verantwortlich.

Besondere Bestimmungen für Metallkonti

Art. 46 Umschreibung

Ein Metallkonto ist ein Konto, auf dem wir für Sie Edelmetalle verbuchen:

Solch ein Metallkonto gibt Ihnen als Kontoinhaber uns gegenüber einen Lieferanspruch auf die jeweilige Menge des verbuchten Edelmetalls. Edelmetallguthaben werden nicht verzinst.

Art. 47 Lieferung

Sie sind jederzeit berechtigt, die Ihrem Kontoguthaben entsprechende Menge des Edelmetalls physisch zu beziehen. Damit wir rechtzeitig die Bereitstellung der Lieferung in die Wege leiten können, sind uns Bezüge mindestens zwei Bankarbeitstage im Voraus mitzuteilen. Die Auslieferung des Edelmetalls an Sie erfolgt in marktüblicher Qualität. Das Edelmetall wird an unserem Standort übergeben oder Ihrem Wunsch entsprechend auf Ihre Kosten und Ihr Risiko geliefert.